

Neues aus Wirtschaft,
Steuern und Recht

dhpg

aktuell 12/24

E-Rechnungen:
Das finale BMF-
Schreiben ist da

Transparenzregister:
Wirtschaftlich
Berechtigter in der
GmbH & Co. KG

Gestaltungsmöglich-
keiten einer
4-Tage-Woche

Inhalt

Editorial

Interview

04 Einsatz von KI – alles klar mit dem EU AI Act?

Top News

06 E-Rechnungen: Das finale BMF-Schreiben ist da

06 Transparenzregister: Wirtschaftlich Berechtigter in der GmbH & Co. KG

07 Gestaltungsmöglichkeiten einer 4-Tage-Woche

Praxistipp

08 Manipulierte Smartphone-Ladekabel – eine unterschätzte Gefahr

News für Ihr Geschäft

09 Jahressteuergesetz 2024 – umsatzsteuerliche Änderungen

09 Neues EuGH-Urteil zu E-Charging: Lieferkette bei der Lieferung von Elektrizität bestätigt

10 Viertes Bürokratieentlastungsgesetz

10 Wegzugsbesteuerung für Investmentfonds geplant

11 Wann können Arbeitgeber ihren Betriebsrat auflösen (lassen)?

12 EuGH schränkt Direktanspruch ein

Kurz notiert

14 dhpg mit neuem Standort in Bremen

14 Taxiert

15 Veröffentlichungen

15 Presse, Veranstaltungen, Zahlungstermine

Impressum

Herausgeber

dhpg Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte Steuerberater
GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berufsausübungsgesellschaft
Marie-Kahle-Allee 2
53113 Bonn

Redaktion

Dr. Andreas Rohde
(verantwortlich),
Dr. Lutz Engelsing,
Brigitte Schultes
info@dhpg.de

Konzeption, Layout

www.2erpack.com

Herstellung

Köllen Druck+Verlag
53117 Bonn

Fotos

Bernd Roselieb

Eine Haftung für den Inhalt kann
trotz sorgfältiger Bearbeitung
nicht übernommen werden.
dhpg aktuell erscheint monatlich.

Stand: 21.11.2024
Änderungen vorbehalten.



Prof. Dr. Andreas Blum

ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Managing Partner bei der dhpg. Im Schwerpunkt berät und prüft er mittelständische Unternehmen und Konzerne aus Industrie, Handel und Dienstleistungen. Dabei liegt ein Fokus seiner Arbeit auf der unternehmerischen Begleitung von Unternehmen als Berater, Beirat und Aufsichtsrat. Innerhalb der dhpg verantwortet Prof. Dr. Andreas Blum die Entwicklung innovativer IT-Dienstleistungen und digitaler Services. Als Mitglied im Board von CLA Global vertritt er die dhpg auf internationaler Ebene.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

ein letztes Mal in diesem Jahr berichten wir über Aktuelles aus den Bereichen Prüfung, Steuern und Recht. Viele von Ihnen stecken sicher noch mitten in den Vorbereitungen zur Umsetzung der E-Rechnung. Unsere Expertinnen und Experten haben für Sie das finale Schreiben des Bundesfinanzministeriums gelesen und die wichtigsten Informationen zusammengestellt.

Vor einigen Wochen haben meine Kolleg:innen, die unseren dhpg-Podcast betreuen, eine ganze Folge zur Bürokratiebelastung der Wirtschaft gemacht. Das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz soll hier Abhilfe schaffen. Von kürzeren Aufbewahrungsfristen bis hin zu einer stärkeren Digitalisierung des Rechtsverkehrs ist darin die Rede. Auch hier geben wir Ihnen einen guten Überblick. Die 4-Tage-Woche ist ein Thema, das immer wieder die Gemüter erhitzt oder zumindest bewegt. Deshalb hat unser Arbeitsrechtsteam der 4-Tage-Woche einen eigenen Artikel gewidmet.

2024 war wieder ein ereignisreiches Jahr, dessen viele Facetten uns in den nächsten Wochen noch intensiv beschäftigen werden. Für die dhpg gab es zum Jahresende dennoch eine gute Nachricht. Mit Beginn des neuen Jahres werden wir mit einem Standort in Norddeutschland vertreten sein. Wir fusionieren mit der Nordwest Revision, dem größten Player in Bremen und Umland. Damit sind ab Januar 300 Expertinnen und Experten mehr bei der dhpg für Sie da.

Ich wünsche Ihnen schon jetzt eine erholsame Zeit, einen guten Rutsch und alles Gute für 2025.

Ihr

Andreas Blum

Einsatz von KI – alles klar mit dem EU AI Act?

Die EU-Mitgliedstaaten haben das weltweit erste Gesetz zur Regulierung von künstlicher Intelligenz (KI) verabschiedet. Ist damit alles geklärt? Unsere Experten sprechen über den nicht immer einfachen Spagat zwischen Innovation und Risikoschutz.

Was hat es mit dem EU AI Act auf sich?

Der EU Artificial Intelligence Act (EU AI Act) ist das weltweit erste Gesetz zur Regulierung von KI. Ziel ist es, einen einheitlichen rechtlichen Rahmen zu schaffen, der den sicheren und ethischen Einsatz von KI gewährleistet. Das Gesetz unterscheidet zwischen verschiedenen Risikokategorien und legt fest, welche Anforderungen an KI-Systeme gestellt werden, um mögliche Risiken zu minimieren. Konkret soll das Gesetz für mehr Sicherheit, Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Umweltschutz sorgen sowie Diskriminierung verhindern.

Warum bedarf es überhaupt einer Regulierung von KI und wer ist betroffen?

Joshua Kniesburges: KI ist eine relativ neue Technologie mit großem Potenzial, aber auch großen Risiken, wenn sie nicht verantwortungsvoll eingesetzt wird. Die Regulierung ist daher notwendig, um bereits bei der Entwicklung und auch der anschließenden Nutzung den Schutz der Grundfreiheiten und -rechte sicherzustellen. Der europäische Gesetzgeber wollte aber nicht nur restriktiv tätig werden, sondern durch die Verordnung die Innovationen in der KI fördern, indem er dafür einen Rahmen setzt.

Was versteht man unter dem risikobasierten Ansatz und welche Folgen hat die Zuordnung für den Einsatz von KI?

Christian Lenz: Der risikobasierte Ansatz des EU AI Act teilt KI-Systeme in folgende Risikokategorien ein:

KI-Systeme mit unakzeptablem Risiko sind grundsätzlich verboten. Dazu zählen u.a. Systeme für Social Scoring, also die Bewertung des Verhaltens von Personen und die darauf aufbauenden Einschränkungen durch Behörden, wie man es teils aus totalitären Staaten kennt. Außerdem zählen dazu KI-Systeme, die sich gezielt an besonders schützenswerte Personengruppen richten und deren Verhalten manipulieren soll, wie z.B. an Kinder oder Menschen mit Behinderung.

Die zweite Gruppe bilden die Hoch-Risiko-KI-Systeme. Zu ihnen gehören zum einen solche, die in Produkten verwendet werden, die unter die Produktsicherheitsvorschriften der EU fallen. Das betrifft die Bereiche Spielzeug, Luftfahrt, Fahrzeuge, medizinische Geräte und Aufzüge. Zum anderen sind es Systeme, die in spezifische Bereiche fallen und

die in einer EU-Datenbank registriert werden müssen. Hierzu zählen kritische Infrastrukturen, die allgemeine und berufliche Bildung, der Zugang zu und die Inanspruchnahme von wesentlichen privaten und öffentlichen Diensten und Leistungen, die Strafverfolgung und die Unterstützung bei der Auslegung und Anwendung von Gesetzen. KI-Systeme dieser Gruppe unterliegen besonderen Transparenzpflichten und regelmäßigen Prüfungen.

Für einige KI-Systeme mit bestimmten Anwendungsfällen, z.B. zur Emotionserkennung oder zur Erstellung von sogenannten Deepfakes, gelten spezielle Vorschriften. KI-Systeme ohne besonderes Risiko sind hingegen weitgehend von der Regulierung befreit. Die KI-Verordnung enthält in hohem Maße Verpflichtungen für die Anbieter, also die Entwickler:innen von KI-Systemen. An Betreiber, also die Nutzer:innen der KI-Systeme, werden meist deutlich geringere Anforderungen gestellt.

Hat der EU AI Act die Frage nach Urheberrechten und geistigem Eigentum geklärt?

Joshua Kniesburges: Der EU AI Act adressiert primär die Sicherheit für die Entwicklung und Nutzung von KI-Systemen. Urheberrechtliche Fragen werden nicht geklärt. Für diese Themen müssen aktuell weiterhin bestehende Gesetze herangezogen werden. Aufgrund der Neuheit der Technologie ergeben sich hier neue Rechtsfragen, auf die es bislang mangels gefestigter Rechtsprechung oder angepasster Rechtsordnung keine klaren Antworten gibt. Ein Beispiel aus unserer Beratungspraxis ist beispielsweise der Schutz von KI-generierten Inhalten. Diese sind nicht urheberrechtsfähig, da dies einen menschlichen Schöpfer voraussetzt. Nun kann man sich die Frage stellen, wann die KI als Schöpfer gilt und wann ein menschlich geschaffenes

Werk vorliegt, das unter Zuhilfenahme von KI als Werkzeug erzeugt wurde. Unternehmen können hier nur im Einzelfall prüfen, ob und wie sie derartige Inhalte nutzen oder schützen können.

Kann ich weitverbreitete Anwendungen wie den MS Copilot, ChatGPT oder OpenAI einfach so verwenden?

Christian Lenz: Die Nutzung weitverbreiteter KI-Anwendungen wie MS Copilot, ChatGPT oder OpenAI ist grundsätzlich möglich, jedoch müssen Unternehmen sicherstellen, dass die rechtlichen Anforderungen gewahrt werden. Neben dem EU AI Act gilt es, auch weitere Rechtsbereiche im Blick zu behalten. Je nachdem, welche Informationen oder Daten mit einem KI-System verarbeitet werden, können auch gewerbliche Schutzrechte, der Datenschutz, das Geschäftsgeheimnisgesetz oder z.B. das Berufsrecht relevant werden.

Wie sollte man in der Praxis vorgehen, wenn man KI-Anwendungen nutzen möchte?

Christian Lenz: Unternehmen sollten zunächst eine Risikoanalyse durchführen, um zu bestimmen, in welche Risikokategorie ihre geplanten KI-Anwendungen fallen. Daraus resultiert, ob und unter welchen Voraussetzungen ein KI-System entwickelt bzw. genutzt werden darf. Anschließend sollte geprüft werden, welche weiteren Rechtsgebiete durch den geplanten Einsatzzweck betroffen sind. In der Regel werden dies die vorgenannten Rechtsgebiete sein. Es sollten zudem mehrere KI-Anbieter verglichen werden, da je nach Sitzland des Anbieters unterschiedliche vertragliche Schutzmaßnahmen erforderlich sein können. Zudem sollte darauf geachtet werden, ob die Anbieter die eingeebten Daten für eigene Zwecke, z.B. zum Training des KI-Modells, weiterverwenden werden.



Dr. Christian Lenz

ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht sowie Informationstechnologierecht bei der dhpg. Mittelständische Unternehmen berät er im Wirtschaftsrecht. Der Fokus seiner Tätigkeit liegt in der IT- und datenschutzrechtlichen Beratung mittelständischer Unternehmen.



Joshua Kniesburg

ist Rechtsanwalt bei der dhpg. Sein Schwerpunkt liegt in der IT- und datenschutzrechtlichen Beratung mittelständischer Unternehmen. Mandant:innen unterstützt er bei Compliance-Prüfungen, Software-Projekten und der Erstellung komplexer IT-Verträge.

Unternehmen

E-Rechnungen: Das finale BMF-Schreiben ist da

Zum 1.1.2025 erfolgt die Einführung der E-Rechnung. Nachdem das Bundesfinanzministerium (BMF) zunächst einen Entwurf hierzu veröffentlicht hat, liegt nun das endgültige Schreiben vor.

Ausstellung von E-Rechnungen an juristische Personen

Die Verpflichtung zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung an unternehmerisch tätige juristische Personen besteht auch für deren nicht wirtschaftliche Tätigkeiten im eigentlichen Sinne.

Ausstellung von E-Rechnungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Ausfuhrlieferungen

Inneregemeinschaftliche Lieferungen und Ausfuhr sind zwar steuerfrei, begründen aber die Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung, wenn diese an einen inländischen Unternehmer erfolgt (z.B. an die Betriebsstätte des deutschen Kunden in Frankreich).

E-Rechnungspflicht für „gemischte“ Rechnungen

Die E-Rechnungspflicht gilt auch dann für die gesamte Rechnung, wenn nur ein Teil der abgerechneten Leistungen für sich genommen der E-Rechnungspflicht unterliegt. Beispiel: Rechnung mit steuerpflichtigen Umsätzen und nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfreien Umsätzen.

Empfang von E-Rechnungen: Allgemeines E-Mail-Postfach reicht aus

Ab 1.1.2025 müssen Sie E-Rechnungen empfangen können. Hierfür genügt ein E-Mail-Postfach. Laut BMF reicht hierzu ein allgemeines E-Mail-Postfach aus. Dennoch raten wir Ihnen ausdrücklich dazu, ein separates E-Mail-Postfach einzurichten, das nur für den Empfang von E-Rechnungen genutzt wird.

Dauerschuldverhältnisse und E-Rechnungen

Bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Mieten) reicht es aus, wenn einmalig für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung ausgestellt wird. Sobald sich in den folgenden Zeiträumen Änderungen der umsatzsteuerlichen Pflichtangaben ergeben, ist eine neue E-Rechnung auszustellen (z.B. bei einer Mieterhöhung). Für Dauerrechnungen, vor dem 1.1.2027 erstellt, gilt: Sie müssen erst dann als E-Rechnung ausgestellt werden, wenn sich etwas ändert.

Endrechnung bzw. Abrechnung von Vorauszahlungen

E-Rechnungen können derzeit Endrechnungen noch nicht darstellen. Das BMF rät dazu, in diesen Fällen eine Restrechnung zu erstellen (vgl. Abschnitt 14.8 Abs. 11 Umsatzsteuer-Anwendungserlass – UStAE). Alternativ wird es bis zum 31.12.2027 nicht beanstandet, wenn ein Anhang, in

dem die Anzahlungen im Sinne von Abschnitt 14.8 Abs. 8 Nr. 2 UStAE aufgeführt sind, als unstrukturierte Datei in der E-Rechnung enthalten ist. Der gesonderte Versand einer solchen Zusammenstellung ist dagegen nicht zulässig.

Berichtigung von Rechnungen

Rechnungen, deren Ausstellung noch zu Zeiten erfolgt, in denen keine Pflicht zur E-Rechnung besteht (vor dem 1.1.2025, innerhalb der Übergangsregelungen), können auch ohne Verwendung einer E-Rechnung korrigiert werden.

Vorsteuerabzug und E-Rechnungen

War der Rechnungsaussteller zur Ausstellung einer E-Rechnung verpflichtet und stellt Ihnen eine sonstige Rechnung aus, so verlieren Sie grundsätzlich den Vorsteuerabzug. Der Rechnungsaussteller muss die Rechnung durch Ausstellen einer E-Rechnung berichtigen. Macht er dies nicht, lässt das BMF den Vorsteuerabzug gegebenenfalls unter sehr engen Voraussetzungen aus der sonstigen Rechnung zu. Wir raten derzeit dazu, sich nicht generell auf diese Ausnahmeregelung zu verlassen, sondern eine Rechnungsberichtigung zu fordern. Nur wenn dies scheitert, kann gegebenenfalls hierauf zurückgegriffen werden. Sofern Sie davon ausgehen konnten, dass der Rechnungsaussteller noch eine der Übergangsregelungen nutzen konnte, wird eine Ausstellung der Rechnung im falschen Format nicht beanstandet. Allerdings schränkt das BMF dies nun ein. Demnach wird von Ihnen erwartet, dass Sie Ihren Sorgfaltspflichten nachkommen. Hierzu gehört, dass Sie Ihre Kenntnisse über den Rechnungsaussteller, z.B. dessen Unternehmensgröße, berücksichtigen müssen.

Weitere Hinweise unter www.dhpg.de

Unternehmen

Transparenzregister: Wirtschaftlich Berechtigter in der GmbH & Co. KG

Vorsicht Transparenzregister-Falle: Wer ist „wirtschaftlich Berechtigter“ bei komplexer Gesellschaftsstruktur?

Im Transparenzregister werden sowohl Gesellschaften (z.B. GmbH, UG haftungsbeschränkt, oHG, KG, GmbH & Co. KG, PartG mbB) als auch deren wirtschaftlich berechtigte Personen erfasst; das sind natürliche Personen mit einem beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen (z.B. Gesellschafter mit mehr als 25% Anteilen oder mehr als 25% der Stimmrechte). Gesetzliche Grundlage ist das Geldwäschegesetz (GwG), registerführende Stelle ist der Bundesanzeiger Verlag. Oft, insbesondere bei mehrschichtigen Gesellschaftsstrukturen, ist es allerdings nicht ganz leicht, den wirtschaftlich Berechtigten eindeutig zu identifizieren. Mit einem solchen Fall hatte sich das Kölner Verwaltungsgericht zu befassen.

Uneinigkeit über den wirtschaftlich Berechtigten einer GmbH & Co. KG

Streitpunkt war die Frage, wer als wirtschaftlich Berechtigter einer GmbH & Co. KG einzutragen war. Die Gesellschaft war unterster Teil einer mehrschichtigen Beteiligungsstruktur; ihre Kommanditistin war eine weitere GmbH & Co. KG, deren Komplementär-GmbH (auf 2. Stufe) wiederum aufgrund mehrheitlicher Beteiligung von einer natürlichen Person beherrscht wurde. Der Bundesanzeiger Verlag war der Meinung, dass eben diese natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter der GmbH & Co. KG eingetragen werden müsse, und forderte die Gesellschaft zu einer entsprechenden Meldung auf. Begründet wurde die Ansicht damit, dass die natürliche Person wegen ihrer Mehrheitsbeteiligung an der Komplementär-GmbH (auf Ebene 2) alle darunterliegenden Stufen kontrolliere und deshalb auch die mittelbare Kontrolle über die GmbH & Co. KG auf der untersten Stufe ausübe. In der GmbH & Co. KG war man anderer Meinung: Zwar könne die natürliche Person als angeblich wirtschaftlich Berechtigter die Komplementär-GmbH kontrollieren, diese aber wiederum habe kaum Einfluss auf die von ihr geleitete weitere GmbH & Co. KG (die Kommanditistin der vom Verlag aufgeführten Gesellschaft). Denn laut Gesellschaftsvertrag sei in wichtigen Dingen immer die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen, weswegen die Komplementär-GmbH keine beherrschende Stellung nach dem GwG innehat. Folglich habe die GmbH & Co. KG keinen tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten.

„Wer nicht hören will, muss fühlen“...

... dachte sich der Bundesanzeiger Verlag und setzte gegen die GmbH & Co. KG ein Ordnungswidrigkeitenverfahren in Gang. Die GmbH & Co. KG erhob Klage vor dem Kölner Verwaltungsgericht mit dem Antrag, die natürliche Person nicht als ihre wirtschaftlich Berechtigte zur Eintragung in das Transparenzregister mitteilen zu müssen, und gewann. Die Richter:innen erklärten, dass ein Mehrheitsgesellschafter einer Komplementär-GmbH zwar regelmäßig als wirtschaftlich Berechtigter (auch) der GmbH & Co. KG anzusehen ist. Es kann aber in den Fällen an einem über die Komplementär-GmbH vermittelten beherrschenden Einfluss fehlen, wenn die konkreten gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen der GmbH & Co. KG entgegenstehen. Dann ist die mehrheitlich beteiligte natürliche Person nicht als wirtschaftlich Berechtigter einzutragen.

Unternehmen

Gestaltungsmöglichkeiten einer 4-Tage-Woche

Um Beruf und Privatleben leichter vereinbaren zu können, ist aktuell die Einführung einer 4-Tage-Woche in aller Munde. Im Folgenden stellen wir drei verschiedene Modelle vor und gehen kurz auf Voraussetzungen und Folgen ein.

Arbeitnehmer:innen wünschen sich zunehmend eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben. Insbesondere die

4-Tage-Woche ist ein beliebtes Modell, bei dem verschiedene Varianten mehr Freizeit ermöglichen. Vor allem die folgenden drei Ausgestaltungen sind derzeit im Gespräch:

Reduzierte Wochenarbeitszeit mit reduzierter Vergütung

Dieses Modell ist eine klassische Form der Teilzeitarbeit. Arbeitnehmer:innen können in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten unter bestimmten Voraussetzungen und mit einer entsprechenden Ankündigungsfrist ihre Arbeitszeit verkürzen und damit auch die Anzahl der Arbeitstage in der Woche. Die Vergütung reduziert sich in dieser Variante dann anteilig. In jedem Fall sollte die Anpassung der Arbeitszeit und der Wechsel in Teilzeit in einer Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag dokumentiert werden; auch die zukünftige Gehaltshöhe ist entsprechend aufzunehmen.

Gleichbleibende Wochenarbeitszeit mit gleichbleibender Vergütung

Eine zweite Variante ist die Umverteilung der vereinbarten Arbeitszeit von bisher fünf auf vier Tage, wobei die wöchentliche Stundenzahl und auch die Vergütungshöhe unverändert bestehen bleiben. Die Grenzen des Arbeitszeitgesetzes müssen gerade bei diesem Modell – besonders auch bei Überstunden – im Auge behalten werden. Sofern keine betrieblichen Hinderungsgründe bestehen, können Arbeitnehmer:innen dies beantragen. Die Entscheidung verbleibt im Regelfall aber aufgrund des arbeitgeberseitigen Direktionsrechts, das auch die Verteilung der Arbeitszeit beinhaltet, beim Arbeitgeber.

Reduzierte Wochenarbeitszeit mit gleichbleibender Vergütung

Bei diesem Modell wird die Wochenarbeitszeit verkürzt und die Anzahl der Arbeitstage auf vier in der Woche reduziert – bei vollem Lohnausgleich. Hierauf besteht grundsätzlich kein Anspruch. Das heißt, dass hierfür regelmäßig die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich ist und auch entsprechende Anpassungen im Arbeitsvertrag.

Voraussetzungen und Folgen der 4-Tage-Woche

Über die Einführung der 4-Tage-Woche dürfen Arbeitgeber grundsätzlich frei entscheiden, wenn es nicht eine entsprechende Regelung im Gesetz, im Tarifvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung gibt. Lediglich Teilzeitarbeit können Arbeitnehmer:innen unter bestimmten Voraussetzungen einseitig beanspruchen. Weiterhin sind die Grenzen des Arbeitszeitgesetzes zu beachten. Insbesondere bei der Verteilung von 40 Stunden auf vier Tage wird dies relevant. Arbeitnehmer:innen dürfen pro Tag regelmäßig maximal acht Stunden arbeiten. Eine Verlängerung auf zehn Stunden ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn innerhalb von sechs Monaten acht Stunden durchschnittlich nicht überschritten werden.

Daneben ist der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz und die Neuberechnung des Urlaubsanspruchs zu beachten. Wenn die 4-Tage-Woche kollektiv genutzt wird, hat ein Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht.

Manipulierte Smartphone-Ladekabel – eine unterschätzte Gefahr

Manipulierte Ladekabel sind von herkömmlichen Smartphone-Ladekabeln nur schwer zu unterscheiden, funktionieren aber ganz anders. Die Folgen einer solchen Manipulation können verheerend sein. Wir erklären, welche Schäden sie anrichten können.

Schnell laden – Strom oder Daten?

Smartphones sind zu einem unverzichtbaren Teil unseres täglichen Lebens geworden. Wir verlassen uns auf sie für die Kommunikation, Organisation und vieles mehr. Doch irgendwann ist es immer so weit: Das Smartphone muss aufgeladen werden – schnell das Ladekabel angesteckt und schon ist es wieder nutzbar. Aber was passiert, wenn das vertraute Ladekabel, das wir täglich verwenden, manipuliert wird? Sie glauben, das sei unmöglich? Kürzlich passierte genau das. In diesem Beitrag beschäftigen wir uns mit manipulierten Smartphone-Ladekabeln – wie sie funktionieren und welchen Schaden sie anrichten können.

Vor Kurzem haben zwei Besucher, die sich als Lieferanten tarnten, manipulierte Ladekabel bei einem Kunden unseres Certified Security Operations Center installiert. Die Installation eines solchen Kabels dauert nur wenige Sekunden und kann unauffällig ausgeführt werden. Bei einer genaueren Analyse konnten CSOC-Expert:innen in diesem Fall Entwarnung geben – die manipulierten Kabel hatten noch nichts Schädliches ausgelöst. Dies hätte schwerwiegende Folgen für das Unternehmen haben können, da die Angreifer potenziell Zugang zu sensiblen Unternehmensdaten hätten erlangen können.

Funktionsweise manipulierter Ladekabel

Manipulierte Ladekabel sind von herkömmlichen Smartphone-Ladekabeln nur schwer zu unterscheiden, funktionieren aber ganz anders. Sie enthalten einen eingebauten Chip, der es ermöglicht, Befehle an das angeschlossene Gerät zu senden und Daten zu extrahieren. Sobald das Kabel an ein Gerät angeschlossen ist, kann ein Angreifer aus der Ferne auf das Gerät zugreifen und es steuern, ohne dass der Nutzer etwas bemerkt.

Mögliche Schäden

Die Folgen einer solchen Manipulation können verheerend sein. Angreifer könnten persönliche Daten extrahieren, Passwörter stehlen, Spyware installieren oder das Gerät sogar komplett übernehmen. In einem Unternehmensnetzwerk könnten solche Kabel dazu verwendet werden, auf sensible Unternehmensdaten zuzugreifen, Betriebsstörungen hervorzurufen oder das gesamte Netzwerk zu kompromittieren.

Um solche Vorfälle zu vermeiden, sollten Unternehmen eine Reihe von Sicherheitsmaßnahmen implementieren. Dazu gehören:

- / Einrichtung von Schleusen: Schleusen sind Sicherheitssysteme, die den Zugang zu bestimmten Bereichen des Unternehmens kontrollieren. Sie erlauben nur einer begrenzten Anzahl von Personen gleichzeitig den Zutritt und ermöglichen nur bestimmten Personen den Zutritt und können dazu beitragen, den unbefugten Zugang zu sensiblen Bereichen wie Serverräumen zu verhindern.
- / **Besucher:innen:** Nur nach gründlicher Überprüfung der Identität und der Klärung ihres Besuchszwecks sollte ihnen der Zutritt zum Unternehmensgelände gestattet werden.
- / **Hardware:** Alle Geräte, die ins Unternehmensnetzwerk eingebunden werden, sollten auf Manipulationen überprüft werden. Unternehmen sollten klare Richtlinien für den Gebrauch von Geräten am Arbeitsplatz haben. Dazu gehört, dass nur autorisierte und klar markierte Ladekabel und Geräte verwendet werden dürfen.
- / **Awareness:** Mitarbeiter:innen sollten regelmäßig geschult werden, um verdächtige Aktivitäten zu erkennen und richtig darauf zu reagieren.
- / **Regelmäßige Kontrollen:** Unternehmen sollten regelmäßige Sicherheitsaudits durchführen, um sicherzustellen, dass keine manipulierten Geräte im Netzwerk sind.
- / **Verwendung von unterstützender Software:** Die Verwendung von Sicherheitssoftware kann helfen, ungewöhnliche Aktivitäten zu erkennen und zu verhindern.
- / **Vorbereitung auf den Ernstfall:** Unternehmen sollten einen Notfallplan haben, der im Falle eines Sicherheitsvorfalls aktiviert wird. Dieser Plan sollte Schritte zur Identifizierung, Isolierung und Behebung des Problems enthalten.

Fazit

Die Bedrohung durch manipulierte Ladekabel ist real, kann Unternehmen und Einzelpersonen gleichermaßen gefährden, indem sie die Sicherheit von Geräten und Daten beeinflussen. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass Unternehmen und Nutzer:innen gleichermaßen proaktiv sind. Letztlich ist ein bewusstes und verantwortungsvolles Handeln erforderlich, um Sicherheit und Integrität unserer digitalen Infrastruktur zu gewährleisten. Bleiben Sie wachsam.

www.csoc.de

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Jahressteuergesetz 2024 – umsatzsteuerliche Änderungen

Wir hatten Sie frühzeitig über den Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2024 informiert. Nun ist das Gesetz am 22.11.2024 vom Bundesrat verabschiedet worden.

Gestrichene Vorhaben

Nicht umgesetzt werden die folgenden Änderungen, die noch im Entwurf enthalten waren: Neuregelung der Steuerbefreiungen für Finanzdienstleistungen und sportliche Dienstleistungen.

Sonstige wichtige Änderungen gegenüber dem Entwurf

Bildungsleistungen (§ 4 Nr. 21 UStG)

Die Vorschrift wird nun weniger umfassend als bisher geplant geändert. Insbesondere bleibt das bisherige Bescheinigungsverfahren bestehen. Unverändert wird die Anwendung der Steuerbefreiung erweitert. Prüfen Sie daher, ob sich durch die Neuregelungen Änderungen für Sie ergeben, wenn Sie Bildungsleistungen erbringen.

Vorsteuerabzug aus Leistungen von Ist-Versteu- ernern – neue Anforderungen an Rechnungen (§§ 15 Abs. 1 und 14 Abs. 4 UStG, §§ 33, 34a UStDV)

Zukünftig ist der Vorsteuerabzug aus Leistungen von Ist-Versteuern erst zulässig, wenn die Zahlung hierfür geleistet wird. Damit der Leistungsempfänger überhaupt weiß, dass er Leistungen von einem Ist-Versteuerer erhält, wird eine neue Pflichtangabe für diese Rechnungen eingeführt: „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“.

Die Regelung selbst bleibt bestehen; ihre erstmalige Anwendung wird verschoben. Sie gilt nunmehr für Rechnungen, die nach dem 31.12.2027 ausgestellt werden.

Damit sind Gestaltungen, die das bewusste Ausnutzen des Timelags zwischen dem Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger und der Abführung der Umsatzsteuer beim Ist-Versteuerer zum Ziel haben, vorerst weiter möglich.

Fazit

Spätestens jetzt sollten Sie sich mit den Änderungen auseinandersetzen und prüfen, ob Sie hiervon betroffen sind und ob Handlungsbedarf für Sie besteht. Insoweit verweisen wir ergänzend auf unseren Beitrag zum Entwurf des Gesetzes unter Berücksichtigung der zuvor dargestellten Änderungen. Unsere Expert:innen unterstützen Sie hierbei gerne bei Bedarf.

Unternehmen

Neues EuGH-Urteil zu E-Charging: Lieferkette bei der Lieferung von Elektrizität bestätigt

Wegen der Komplexität der Sachverhalte insbesondere dann, wenn neben dem Netzbetreiber und dem Nutzer der Ladestation noch ein weiterer Dienstleister involviert ist, musste der Europäische Gerichtshof erneut zum Thema E-Charging Stellung nehmen.

Leistungen der E-Mobilitätsbetreiber

Wie auch im Urteilsfall ist es gängige Praxis, dass E-Mobilitätsbetreiber (E-Mobility Provider) Nutzer:innen von Elektrofahrzeugen Zugang zu einem Netzwerk von Ladepunkten bieten. Somit müssen sich Nutzer:innen nicht bei jedem Ladesäulenbetreiber registrieren, sondern haben ausschließlich Vertragsbeziehungen mit dem E-Mobilitätsbetreiber. Dafür stellt dieser den Nutzer:innen Informationen über Standorte, Preise und Verfügbarkeiten der Ladesäulen i.d.R. über eine App zur Verfügung.

Im Urteilsfall rechnete der E-Mobilitätsbetreiber monatlich mit den Nutzer:innen ab. Der Preis bestand zum einen aus der gelieferten Menge an Strom und zum anderen aus einer festen Gebühr für verschiedene Dienstleistungen (Funktionen in der App, wie Routenplaner zur Ladesäule, Preise und Verfügbarkeit in Echtzeit), die auch anfiel, wenn in dem Monat tatsächlich keine Ladesäule genutzt wurde.

Lieferung im Rahmen einer Lieferkette

Als Antwort auf die erste Frage an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) stellte dieser klar, dass es sich bei der Lieferung von Elektrizität zum Aufladen eines Elektrofahrzeugs um eine Lieferung i.S.d. der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) handelt. Weitaus interessanter ist jedoch die zweite Frage. Das schwedische Vorlagegericht fragte den EuGH, ob in dem dargestellten Fall sodann eine Lieferkette vorliegt: zunächst vom Netzbetreiber an den E-Mobilitätsbetreiber und dann vom E-Mobilitätsbetreiber an die Nutzer:innen – insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Nutzer:innen über Menge, Zeitpunkt und Ort der Aufladung entscheiden.

Dafür müssen laut EuGH zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Zum einen muss der E-Mobilitätsbetreiber im Rahmen eines Kommissionsvertrags im eigenen Namen, aber für Rechnung der Nutzer:innen tätig werden. Zum anderen darf sich die tatsächliche Lieferung der Elektrizität vom Netzbetreiber an den E-Mobilitätsbetreiber nicht von der Lieferung des E-Mobilitätsbetreibers an die Nutzer:innen unterscheiden. Dies bejahte der EuGH im Urteilsfall ebenfalls.

Stellen Dienstleistungen selbstständige Leistungen dar?

Dies war insofern überraschend, als der E-Mobilitätsbetreiber der Lieferung des Netzbetreibers unstreitig Leistungselemente hinzufügt. Trotzdem bejahte der EuGH die Gleichartigkeit der beiden Lieferungen.

Die Frage, ob die Leistungselemente des E-Mobilitätsbetreibers selbstständige Leistungen oder unselbstständige Nebenleistungen darstellen, gab der EuGH an das vorliegende Gericht zurück. Er stellte aber klar, dass beide Lieferungen in der Lieferkette selbst dann gleichartig wären, wenn es sich bei den Dienstleistungen des E-Mobilitätsbetreibers um selbstständige Leistungen handele.

Praxisfolgen

Der EuGH grenzt den vorliegenden Urteilsfall klar von den bisherigen Urteilen (Auto Lease Holland – C-185/01 Funktion als Kreditgeber und Vega International – C-235/18 Tankkarten in einer Konzernstruktur) ab und stellt erfreulich klar das Vorhandensein einer Lieferkette fest. Komplizierter wird es dadurch unter Umständen jedoch für die E-Mobilitätsbetreiber. Der Ort der Stromlieferung wird in der Regel am Standort der Ladesäule liegen. Demnach ergeben sich eventuell umsatzsteuerliche Registrierungsspflichten. Darüber hinaus müssen die umsatzsteuerlichen Folgen der Leistungselemente geprüft werden, sofern diese eine eigenständige Leistung darstellen (gegebenenfalls Reverse Charge). Sollte der E-Mobilitätsbetreiber lediglich ein Wiederverkäufer des Stroms sein und keiner anderen Tätigkeit nachgehen, ergeben sich darüber hinaus noch Folgen für die Lieferung des Netzbetreibers an den E-Mobilitätsbetreiber.

- / **Kürzere Aufbewahrungsfristen:** Die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen sollen von zehn auf acht Jahre verkürzt werden, um Kosten für Lagerräume oder die elektronische Speicherung zu senken.
- / **Zentrale Datenbank für die Steuerberatung:** Es soll eine zentrale Vollmachtsdatenbank für Steuerberater:innen entstehen, in der eine Generalvollmacht für ihre jeweiligen Mandant:innen elektronisch eingetragen und die von allen Trägern der sozialen Sicherung abgerufen werden kann.
- / **Meldepflicht in Hotels entfällt:** Für deutsche Staatsangehörige soll es keine Hotelmeldepflicht mehr geben.
- / **Mehr digitale Rechtsgeschäfte:** Die Schriftform soll in vielen Fällen der Textform weichen, mit der Konsequenz, dass keine eigenhändige Unterschrift mehr nötig ist und die Nutzung beispielsweise von E-Mail, SMS oder Messengerdiensten ermöglicht wird.
- / **Digitaler Arbeitsvertrag:** Künftig soll per E-Mail über wesentliche Bedingungen der Arbeitsverträge informiert werden können.
- / **Erleichterung der Hauptversammlungen:** Bei vergütungsbezogenen Beschlüssen soll es künftig ausreichen, die erforderlichen Unterlagen allein über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen.
- / **Digitale Steuerbescheide:** Steuerbehörden soll es ermöglicht werden, Steuerbescheide und andere Steuerwaltungsakte digital zum Abruf bereitzustellen.

Insgesamt werden damit begrüßenswerte Maßnahmen zum Bürokratieabbau auf den Weg gebracht, die in die richtige Richtung weisen. Insbesondere die Abkehr vom strengen Schriftformerfordernis sollte im täglichen Geschäft die Arbeitsabläufe erleichtern.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Viertes Bürokratieentlastungsgesetz

Der Bundestag hat den Entwurf der Bundesregierung für ein Bürokratieentlastungsgesetz IV (BEG IV) Ende September angenommen. Das Gesetz wurde am 23.10. im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Die wichtigsten Entlastungsmaßnahmen im Überblick

Der Bundestag hat den Entwurf der Bundesregierung für ein Bürokratieentlastungsgesetz IV (BEG IV) Ende September angenommen. Das Gesetz wurde am 23.10. im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Hoher Verwaltungsaufwand und bürokratische Hürden für Unternehmen, Bürger:innen und Verwaltung gefährden die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und sollen verringert werden, um Schnelligkeit und Effizienz zu gewährleisten. Insbesondere Selbstständige und Unternehmer:innen sollen sich auf das konzentrieren können, worauf es wirklich ankommt: ihre Geschäftstätigkeit. Als Teil einer Reihe von Initiativen sieht das BEG IV folgende Entlastungsbeiträge vor:

Privat

Wegzugsbesteuerung für Investmentfonds geplant

Die aktuelle Beschlussempfehlung zum Jahressteuergesetz (JStG) 2024 beschäftigt derzeit Anleger von Investmentfonds. Eine geplante Änderung des Investmentsteuergesetzes sieht eine Ausweitung der Wegzugsbesteuerung auf bestimmte Investmentanteile vor.

Anlehnung an das Außensteuergesetz

Die geplante Änderung des Investmentsteuergesetzes soll für Investmentanteile gelten, die im Privatvermögen der Steuerpflichtigen gehalten werden. Die Regelung ist eng an das Außensteuergesetz (AStG) angelehnt: Sie knüpft an die Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht des Anlegers durch Wohnsitzaufgabe, die unentgeltliche Übertragung der Anteile auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person oder die sonstige Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland an. Bislang werden von der Wegzugsbesteuerung lediglich Anteile von mindestens 1 % an Kapitalgesellschaften erfasst. Investmentanteile zählten bislang nicht dazu.

Voraussetzung der geplanten Wegzugsbesteuerung

Grundsätzlich werden alle Arten von Investmentanteilen von der Neuregelung erfasst (Spezial-Investmentfonds, ETFs etc.). Bei jedem einzelnen Investmentfonds ist jedoch eine „Wesentlichkeitsschwelle“ zu überprüfen:

/ Die Anleger:innen müssen innerhalb der letzten fünf Jahre unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % an dem Investmentfonds beteiligt sein oder

/ unmittelbar oder mittelbar Anteile halten, deren Anschaffungskosten (pro Investmentfonds) mindestens 500.000 € betragen.

Hat ein Anleger beispielsweise Investmentanteile an fünf verschiedenen Investmentfonds erworben und dabei jeweils 400.000 € Anschaffungskosten aufgewendet, dann ist der Tatbestand der geplanten Wegzugsbesteuerung nicht erfüllt, auch wenn der Anleger insgesamt 2.000.000 € für seine gesamten Investmentanteile aufgewendet hat. Die feste Betragsgrenze soll der Finanzverwaltung die Identifizierung der relevanten Fälle erleichtern, da sich der an einem Investmentfonds gehaltene Prozentsatz täglich ändern kann. Die Regelung soll auf alle Wegzüge nach dem 31.12.2024 angewendet werden.

Praxisfolgen

Die geplante Neuregelung stellt eine erhebliche Verschärfung der Wegzugsbesteuerung für Anleger:innen dar. Da die Investmentanteile tatsächlich nicht verkauft werden und somit im Regelfall keine entsprechende Liquidität bei den Anleger:innen vorhanden ist, droht die Besteuerung von sogenanntem dry income. Bei einem geplanten Wegzug oder der unentgeltlichen Übertragung, beispielsweise an im Ausland lebende Kinder, sollten Anleger:innen ihre Portfolios unbedingt im Hinblick auf die Regelung prüfen lassen. Das Gesetz muss noch durch den Bundesrat verabschiedet werden.



Unternehmen

Wann können Arbeitgeber ihren Betriebsrat auflösen (lassen)?

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat ist aus Unternehmenssicht ein nicht zu unterschätzender Erfolgsfaktor. Doch was können Arbeitgeber tun, wenn der Betriebsrat gegen gesetzliche Pflichten verstößt?

Auflösung des Betriebsrats oder Ausschluss einzelner Betriebsratsmitglieder

Grundsätzlich zu unterscheiden ist die Auflösung des gesamten Betriebsrats vom Ausschluss einzelner Mitglieder aus dem Betriebsrat. Beiden Konstellationen ist gemein, dass sie durch eine objektiv erhebliche und offensichtlich schwerwiegende Pflichtverletzung begründet sein müssen. Diese muss von einem solchen Gewicht sein, dass sie das Vertrauen in eine künftig ordnungsgemäße Amtsführung zerstört oder zumindest schwer erschüttert. Der Bezugspunkt kann dabei entweder ein einzelnes Betriebsratsmitglied oder der gesamte Betriebsrat sein.

Wann kann eine Auflösung des Betriebsrats in Betracht kommen?

Eine Auflösung des Betriebsrats kommt nur dann in Betracht, wenn dieser als Gremium seine gesetzlichen Pflichten grob verletzt. Praktische Beispiele für grobe Pflichtverletzungen können sein:

- / die wiederholte Nichteinberufung von Pflichtversammlungen, schwere Verstöße gegen den Nichtöffentlichkeitsgrundsatz von Betriebsratssitzungen,
- / die Nichtbestellung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsrats,
- / das Treffen von Vereinbarungen und Beschlüssen, die eindeutig gesetzes- oder tarifwidrig sind,
- / gegebenenfalls grobe Datenschutzverstöße oder
- / die Verweigerung der Zusammenarbeit mit dem zuständigen Personalleiter oder gar Geschäftsführer.

Ob die Pflichtverletzung für eine Auflösung ausreicht, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls, sodass u.a. auch die betrieblichen Gegebenheiten und der Anlass der Pflichtverletzung zu berücksichtigen sind. Befindet sich ein Betriebsrat aufgrund des Betriebsuntergangs bereits im Restmandat, ist eine Auflösung (anders als der Ausschluss einzelner Mitglieder) grundsätzlich nicht mehr möglich. Wichtig zu wissen: Die Pflichtverletzung muss vom Betriebsrat als Gremium begangen worden sein. Gleichzeitige, aber nur einzelnen Betriebsräten zuzurechnende Pflichtverletzungen berechtigen nicht zur Auflösung, sondern allenfalls zum Ausschluss einzelner Mitglieder.

Wann kommt der Ausschluss eines Betriebsratsmitglieds in Betracht?

Ein solcher Ausschluss des einzelnen Betriebsratsmitglieds

ist dann möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch ein ihm zurechenbares Verhalten die Funktionsfähigkeit des Betriebsrats ernstlich bedroht oder behindert hat und in Zukunft die Funktionsfähigkeit des Betriebsrats durch ihn bedroht wird. Die weitere Amtsausübung muss unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls untragbar erscheinen. In aller Regel muss das Verhalten schuldhaft sein; ein einmaliger Verstoß kann nur im Ausnahmefall ausreichen, nämlich wenn er offensichtlich und besonders schwerwiegend ist. Leichtere Pflichtverstöße können abgemahnt werden, wiederholte leichtere Verstöße können in gewissen Fällen ebenfalls einen Ausschluss rechtfertigen. Letztlich gelten also vergleichbare Überlegungen wie im Kündigungsschutz, allerdings mit strengem Prüfungsmaßstab. Praktische Beispiele für grobe Pflichtverletzungen können sein: der wiederholte Verstoß gegen das Verbot der parteipolitischen Betätigung im Betrieb, Tätlichkeiten gegenüber anderen Mitgliedern oder die grundsätzliche Weigerung zur Zusammenarbeit mit anderen Betriebsräten sowie Verstöße gegen gesetzliche Schweigepflichten.

Wie erreichen Arbeitgeber die Auflösung und was ist das Ergebnis?

Eine Auflösung des Betriebsrats kann ausschließlich durch Beschluss des Arbeitsgerichts erfolgen. Eine Entscheidung im Eilrechtsschutz, der dem Betriebsrat seine Arbeitszeit bis zum Beschluss untersagt, ist nicht möglich. Sobald ein gerichtlicher Auflösungsbeschluss rechtskräftig wird, ist der Betriebsrat mit sofortiger Wirkung aufgelöst; eine Übergangszeit ist nicht vorgesehen. Der Beschluss erfasst auch etwaige Ersatzmitglieder sowie den Verlust von Ämtern in Gesamt- und Konzernbetriebsräten sowie einen gegebenenfalls bestehenden Wirtschaftsausschuss. Anschließend sind Neuwahlen durch die Bestellung von Wahlvorständen (nicht durch den aufgelösten Betriebsrat selbst) einzuleiten. Eine Wiederwahl von zuvor von der Auflösung betroffenen Betriebsräten ist möglich. Der Ausschluss einzelner Mitglieder erfolgt ebenfalls durch arbeitsgerichtlichen Beschluss. Hier ist – anders als bei der Auflösung des gesamten Gremiums – eine vorläufige Entscheidung im Eilverfahren in einigen Fällen möglich. Ergeht ein Beschluss über den Ausschluss, erlischt die Mitgliedschaft im Betriebsrat. Für eine gegebenenfalls anfallende Neuwahl kann der Betriebsrat als Wahlbewerber wieder zur Verfügung stehen; der vorherige Ausschluss ist diesbezüglich nicht relevant.

Gerade wenn erfolgreich ausgeschlossene Betriebsratsmitglieder zur Wiederwahl antreten, sind Arbeitgeber:innen daran zu erinnern, dass sie die Betriebsratswahl nicht behindern und das Wahlrecht auch anderweitig nicht beschränken dürfen. Dies könnte als Straftat verfolgt werden.

Unsere Einordnung

Der Ausschluss von einzelnen Betriebsratsmitgliedern oder die Auflösung des Betriebsrats kommt in der Praxis eher selten vor und muss sehr hohe Hürden nehmen. Wenn eine derartige Maßnahme aus Unternehmenssicht erforderlich erscheint, müssen der konkrete Einzelfall genau geprüft und der entsprechende Antrag beim Arbeitsgericht sorgfältig vorbereitet werden. Insbesondere da Neuwahlen

mit gleicher oder ähnlicher personeller Besetzung möglich sind, sind auch strategische Überlegungen einzubeziehen. Womöglich wird ein Auflösungs- oder Ausschlussantrag die Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat noch mehr belasten. Bisweilen können intensive Gespräche mit dem Gremium wie mit einzelnen Mitarbeiter:innen bessere Ergebnisse erzielen. Letztlich werden Arbeitgeber den Schritt vor das Arbeitsgericht nur dann wagen, wenn sie nicht nur überzeugt sind, im Verfahren Erfolg zu haben, sondern auch sonst im unternehmerischen Interesse zu handeln. In jedem Fall sollte ein solches Verfahren fachkundig geführt werden. Wir beraten und begleiten Sie gern zu diesem Thema.

Unternehmen

EuGH schränkt Direktanspruch ein

Wir haben Sie bereits mehrfach auf den Direktanspruch hingewiesen, der Ihnen helfen kann, zu viel bezahlte Umsatzsteuer zurückzuerhalten. Nun schränkt der EuGH dessen Anwendung ein.

Unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung der Umsatzsteuer

Der Direktanspruch, auch Reemtsma-Anspruch genannt, betrifft Fälle, in denen Steuerpflichtige die Rückzahlung zu Unrecht gezahlter Umsatzsteuer unter bestimmten Voraussetzungen direkt vom Fiskus fordern können. Dies ist möglich, wenn eine Berichtigung der Eingangsrechnungen beim Leistungserbringer scheitert. Der EuGH hat dies nun in einem für die Praxis relevanten Fall abgelehnt.

Fall: Keine Erstattung der Umsatzsteuer

Die Klägerin kaufte von einer deutschen GmbH Motorboote. Die GmbH stellte die Rechnungen an die Klägerin mit deutscher Umsatzsteuer aus. Die Klägerin bezahlte die Rechnungen und machte den Vorsteuerabzug geltend; die GmbH führte die Umsatzsteuer an das Finanzamt ab. Eine Prüfung der Finanzverwaltung ergab, dass die Motorboote sich zum Zeitpunkt des Verkaufs in Italien und nicht in Deutschland befanden. Der Verkauf hätte damit in Italien versteuert werden müssen, sodass der Ausweis von deutscher Umsatzsteuer falsch war. Der Klägerin wurde der Vorsteuerabzug gestrichen und sie zahlte die entsprechenden Vorsteuerbeträge zurück an die Finanzverwaltung. Nachdem die GmbH Insolvenz angemeldet hatte, berichtigte der Insolvenzverwalter die Rechnungen, das Finanzamt erstattete ihm die Umsatzsteuer. Eine Rückzahlung der Umsatzsteuer an die Klägerin erfolgte nicht, ebenso wenig eine Deklaration der Umsatzsteuer in Italien. Die Klägerin forderte unter Berufung auf den Direktanspruch die Erstattung der Umsatzsteuer. Das Finanzamt weigerte sich, der Klägerin die Umsatzsteuer zu erstatten, woraufhin diese Klage erhob.

Entscheidung des EuGH

Der EuGH lehnt den Anspruch aus folgenden Gründen ab: Demnach greift der Direktanspruch nicht, wenn das Finanzamt

zwischenzeitlich die Umsatzsteuer an den Leistenden ausgezahlt hat. Hierbei ist unerheblich, dass die Auszahlung an den Insolvenzverwalter in die Insolvenzmasse erfolgte, wodurch diese gegebenenfalls nicht an die Klägerin erstattet würde. Der Direktanspruch setzt voraus, dass der Kläger alle Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um an sein Geld zu kommen. So hätte die Klägerin den Insolvenzverwalter auf die Ausstellung einer Rechnung mit italienischer Umsatzsteuer verklagen können, aus der ihr ein Vorsteuerabzug in Italien zugestanden hätte. Dies tat die Klägerin nicht.

Die Folgen für die Praxis

Das Urteil bedeutet wohl, wer zuerst kommt, bekommt die Umsatzsteuer zurück. Zudem dürfte zukünftig die Geltendmachung des Direktanspruchs auch von dem Nachweis abhängen, dass zivilrechtliche Maßnahmen ergriffen wurden und keinen Erfolg hatten. Verwunderlich ist, dass das Finanzamt dem Insolvenzverwalter die Umsatzsteuer einfach auszahlte. Denn die Finanzverwaltung fordert in solchen Fällen den Nachweis der Rückzahlung an den Leistenden, was hier unterblieb. Der Fall zeigt, dass sich die Prüfung von Rechnungen lohnt, da auch der Direktanspruch kein Mittel ist, die Folgen jeglicher Fehler zu beseitigen. Wenn allerdings Fehler passiert sind, sollten Sie zügig handeln, um nicht zu spät zu kommen.

Taxiert

In unserem monatlich erscheinenden Podcast ging es zuletzt um diese Themen:

- # 21 Mitarbeiter besser binden als suchen – wie die Mitarbeiterbindung durch Benefits & Co. gelingt
- # 22 Ist Bürokratieabbau möglich? Wie kann Bürokratieabbau in Deutschland gelingen und was Unternehmen selbst dazu beitragen können.
- # 23 Unternehmenstransaktionen im Mittelstand – wie die Bewertung und der Verkauf von Unternehmen reibungslos gelingen
- # 24 IT-Recht – rechtssicher in der digitalen Welt unterwegs
- # 25 dhpq feiert: Blick zurück nach vorn

Alle Folgen finden Sie unter diesem [Link](#) und überall, wo es Podcasts gibt.

VOR DEM
WEIHNACHTSFEST
UND DEM
JAHRESABSCHLUSS

ZEIT
DANKE
ZU
SAGEN



dhpq

Danke an alle Leser
für ihre Treue in 2024!

Aus Nordwest Revision wird dhpG

Die Nordwest Revision aus Bremen firmiert ab dem 1.1.2025 unter der Marke dhpG. Damit schließt sich ein weiteres Büro des ehemaligen RSM-Netzwerks und das größte seiner Art in Bremen mit dem mittelständischen Prüfungs- und Beratungshaus dhpG zusammen. Das Unternehmen wächst damit im kommenden Jahr auf einen 1.300-köpfigen Stamm an Mitarbeitenden und 150 Mio. € Umsatz. Hauptsitz der Gesellschaft wird weiterhin in Bonn sein.

dhpG wächst weiter und baut bundesweite Präsenz aus

Bereits im vergangenen Jahr hatten sechs der ehemaligen RSM-Standorte mit der dhpG fusioniert. Der Umsatz kletterte 2023 auf 92,9 Mio. € und die dhpG erreichte Platz 11 im Lünendonk-Ranking der deutschen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften. Nun strebt das Beratungshaus im kommenden Jahr einen Umsatz von 150 Mio. € an und schließt mit dem Standort in Bremen eine noch offene Präsenzlücke im Norden. Anfang 2025 wird die dhpG an 19 Standorten in Deutschland vertreten sein.



Taxieren Sie mit!
Überall, wo es
Podcasts gibt.

Folge 25: dhpG feiert!

Blick zurück
nach vorn

Jetzt einschalten

Ein Podcast der
dhpG
TAXIERT

Presse

www.finance-magazin.de

DHPG übernimmt ehemaligen Bremer RSM-Standort

„Die **Next Six** bekommen Zuwachs: Der Bremer Wirtschaftsprüfer Nordwest Revision schließt sich dem mittelständischen Wirtschaftsprüfer DHPG an, der damit im kommenden Jahr auf einen Umsatz von rund 150 Millionen Euro und auf rund 1.300 Beschäftigte an 19 Standorten anwachsen wird. Die Umfirmierung der Nordwest Revision unter der Marke DHPG wird ab dem 1. Januar 2025 wirksam.“

WP StB Prof. Dr. Andreas Blum
andreas.blum@dhpq.de

WP StB Marko Müller
marko.mueller@dhpq.de

www.finance.de

Restrukturierungs-News: CMS, Clifford Chance, Immobilien-Insolvenzen

„Die Sanierungs- und Restrukturierungsberatung **TMC Turnaround Management Consult** eröffnet einen neuen Standort in Bonn. Parwis Masomi wird das neue Büro leiten. Damit bietet TMC Sanierung, Distressed M&A und Unternehmenssteuerung künftig in Dortmund, Berlin, Wuppertal und Bonn an. Die Zusammenarbeit mit dem Prüfungs- und Beratungshaus DHPG, die seit 2021 besteht, soll intensiviert werden, um der Nachfrage der mittelständischen Wirtschaft im Rheinland nach lokaler Beratung gerecht zu werden.“

StB Alf Hillen
alf.hillen@dhpq.de



Veranstaltungen

IT-Sicherheitstag NRW

In einer zunehmend digitalisierten Welt mit komplexen Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Lage ist die Sicherheit unserer IT-Systeme, Daten und digitalen Werte von entscheidender Bedeutung. Heutzutage stehen Unternehmen vor vielfältigen Herausforderungen, wenn es um die Sicherheit ihrer Daten und IT-Systeme geht. Der IT-Sicherheitstag NRW unterstützt klein- und mittelständische Unternehmen und bietet eine Plattform an, um sich über aktuelle Bedrohungen auszutauschen, bewährte Praktiken zu teilen und gemeinsame Lösungsansätze zu entwickeln. Auch unsere Kolleg:innen der dhpq IT-Services GmbH sind am **11.12.2024** vor Ort und freuen sich auf den Austausch mit Ihnen. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Webinar zur Einführung der E-Rechnung ab 1.1.2025

Kurz vor der Einführung der E-Rechnung zum 1.1.2025 besteht bei vielen Unternehmen noch Informationsbedarf. Deshalb klären **StB Oliver Lohmar** und **CISA Fabrice Voigt** am **11.12.2024** in einem Webinar der IHK Bonn/Rhein-Sieg die wichtigsten Fragen. Zudem gehen sie auf die neuesten Entwicklungen zum Thema E-Rechnung ein, etwa das finale BMF-Schreiben vom 15.10.2024 und die im Jahressteuergesetz 2024 beschlossenen Änderungen. [Hier](#) geht es zur Anmeldung.

Veröffentlichungen

Quill, Tobias (2024), **ESG und Unternehmensbewertung: partei- und phasenspezifische Besonderheiten im M&A-Prozess**, in: Der Betrieb (DB), Heft 44/2024, S. 2645–2651.

Lohmar, Oliver und Grove, Marcel (2024), **BFH: Keine rückwirkende Korrektur von Rechnungen bei fehlendem Hinweis auf ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft** in DStRK 21/2024, S. 290

StB Gert Klöttchen, **Stromlieferungen an Mieter unterliegen der Umsatzsteuer; Anmerkungen zum BFH-Urteil vom 17.7.2024 – XI R 8/21**, StuB, Heft 23–24/2024, S. 904 ff.



Zahlungstermine

11.12. (13.12.)

- / Einkommensteuer
- / Kirchensteuer
- / Körperschaftsteuer
- / Lohn- und Kirchensteuer
- / Umsatzsteuer

23.12.

- / Sozialversicherung

Folgen Sie uns auf



www.dhpq.de

Wir beraten Sie persönlich

Unsere Standorte in Deutschland

Bonn

Aachen

Bamberg

Berlin

Bornheim

Ebern

Euskirchen

Frankfurt am Main

Gummersbach

Köln

Krefeld

Landshut

Mönchengladbach

München

Nürnberg

Stuttgart

Trier

Wiesbaden

Weitere Details zu unseren Standorten finden Sie unter standorte.dhpg.de.

Internationale Kooperation



Global

INDEPENDENT
NETWORK MEMBER

dhpg is an independent network member of
CLA Global. See [CLAglobal.com/disclaimer](https://claglobal.com/disclaimer).

CLA Global Limited
www.claglobal.com